

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 2. September 1958

6. Stück

9. Gesetz: Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1958.

10. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien (13. Novelle).

9.

Gesetz vom 27. Juni 1958, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung abgeändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1958).

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279, beschlossen:

Artikel I.

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, wird abgeändert wie folgt:

Im § 32 ist eine neue lit. e mit folgendem Wortlaut einzufügen:

- e) die Dienstnehmerin ein lebendes Kind geboren hat. Die Austrittserklärung muß innerhalb von drei Monaten nach der Entbindung, bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 77 h) bis zu dessen Ablauf, abgegeben werden.

Die bisherige lit. e erhält die Bezeichnung lit. f.

Artikel II.

An Stelle des § 77 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, treten die folgenden Bestimmungen:

§ 77.

(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Sechswochenfrist) nicht beschäftigt werden.

(2) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 dürfen werdende Mütter, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, in der Sechswochenfrist mit leichten häuslichen Arbeiten beschäftigt werden, solange sie damit einverstanden sind und insofern diese Arbeiten nach ärztlichem Zeugnis weder für den Organismus der werdenden Mutter noch für das werdende Kind schädlich sind.

(3) Die Sechswochenfrist (Abs. 1) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem früheren oder späteren als dem im Zeugnis angegebenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(4) Über die im Abs. 1 vorgesehene Frist hinaus dürfen werdende Mütter auch dann nicht beschäftigt werden, wenn nach einem vorgelegten amtsärztlichen Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

(5) Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber hiervon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Sechswochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben sie über das Bestehen der Schwangerschaft und den Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Entbindung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(6) Allfällige Kosten für einen weiteren Nachweis über das Bestehen der Schwangerschaft und über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung, der vom Dienstgeber verlangt wird, hat der Dienstgeber zu tragen.

§ 77 a.

(1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus während der Schwangerschaft oder für das werdende Kind schädlich sind.

(2) Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere anzusehen:

- a) Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden; wenn größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein als bei vorstehend angeführten Arbeiten;
- b) Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter ständig stehen müssen, es sei denn, daß

Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf des fünften Monates der Schwangerschaft Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter ständig stehen müssen und die länger als vier Stunden dauern, auch wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;

- c) Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, gegeben ist;
- d) Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind;
- e) die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
- f) die Beschäftigung mit Akkord- oder Prämienarbeit, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt;
- g) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monates der Schwangerschaft;
- h) das Schälen von Holz mit Handmessern;
- i) die Bedienung von Geräten und Maschinen mit Fußantrieb, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
- j) die Melkung und Viehpflege mit Ausnahme der Fütterung und Pflege von Kleintieren.

(3) Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind.

(4) Im Zweifelsfalle entscheidet die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 1 bis 3 fällt.

(5) Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig übermäßig strecken oder beugen oder bei denen sie häufig hocken oder sich gebückt halten müssen, sowie mit Arbeiten, bei denen der Körper Erschütterungen ausgesetzt ist, nicht beschäftigt werden, wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen entscheidet, daß diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind.

§ 77 b.

(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für stillende Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie nach einem von ihnen vorgelegten ärztlichen Zeugnis arbeitsunfähig sind.

(3) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den im § 77 a Abs. 2 lit. a, b, c, d, f, h und j genannten Arbeiten beschäftigt werden.

(4) Über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 hinaus kann die Land- und Forstwirtschaftsinspektion für Dienstnehmerinnen, die nach dem Zeugnis eines Amtsarztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, dem Dienstgeber die Maßnahmen auftragen, die zum Schutze der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendig sind.

(5) Wird dem Auftrag nach Abs. 4 nicht entsprochen, so hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim zuständigen Magistratischen Bezirkssamte die Erlassung der erforderlichen Verfügung zu beantragen. Die Vorschrift des § 87 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 77 c.

(1) Die Ausnahmerebestimmungen des § 75 Abs. 2 über die Verkürzung der Nachruhezeit finden auf werdende oder stillende Mütter keine Anwendung.

(2) Werdende und stillende Mütter dürfen an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und an den ihnen nach § 76 zustehenden freien Tagen nicht beschäftigt werden.

(3) Werdende und stillende Mütter dürfen zu Überstundenarbeiten (§§ 59 und 61) nicht herangezogen werden. Jede Beschäftigung über acht Stunden täglich ist unzulässig. Für jugendliche werdende und stillende Mütter darf die wöchentliche Arbeitszeit vierundvierzig Stunden nicht überschreiten.

§ 77 d.

(1) Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit freizugeben. Diese Freizeit hat für Dienstnehmerinnen, die nicht mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, an Tagen, an denen sie mehr als viereinhalb Stunden arbeiten, mindestens fünfundvierzig Minuten zu betragen; bei einer Arbeitszeit von acht Stunden ist auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens je fünf- undvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten zu gewähren. Für Dienstnehmerinnen, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, darf das Ausmaß der täglichen Stillzeit nicht geringer sein als für andere Dienstnehmerinnen. Die Verteilung der Stillzeiten wird einvernehmlich festgesetzt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Land- und Forst-

wirtschaftsinspektion auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen dem Dienstgeber Ausmaß und Verteilung der Stillzeiten unter Beachtung auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles aufzutragen. Die Vorschrift des § 77 b Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausschlag nicht eintreten. Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in gesetzlichen Vorschriften oder kollektivvertraglichen Bestimmungen vorgesehenen Ruhepausen angerechnet werden.

§ 77 e.

(1) Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden, es sei denn, daß dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht bekannt ist.

(2) Eine Kündigung ist auch rechtsunwirksam, wenn die Tatsache der Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung binnen fünf Arbeitstagen nach Ausspruch der Kündigung, bei schriftlicher Kündigung binnen fünf Arbeitstagen nach deren Zustellung, dem Dienstgeber bekanntgegeben wird. Eine schriftliche Bekanntgabe der Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Fünftagefrist zur Post gegeben wird. Wendet die Dienstnehmerin die Tatsache ihrer Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung innerhalb der vorstehenden Frist ein, so hat sie gleichzeitig durch eine ärztliche Bestätigung die Schwangerschaft oder die Vermutung der Schwangerschaft nachzuweisen oder die Geburtsurkunde des Kindes vorzuweisen. Kann die Dienstnehmerin aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht innerhalb der Fünftagefrist bekanntgeben, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(3) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung der Einigungskommission beigegeben sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz belehrt wurde.

§ 77 f.

Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur aus den im § 33 ausdrücklich angeführten Gründen entlassen werden. In den Fällen des § 33 lit. c und e ist der durch die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung

der Dienstnehmerin bedingte außerordentliche Gemütszustand zu berücksichtigen.

§ 77 g.

(1) Macht die Anwendung der Vorschriften des § 77 a und des § 77 b Abs. 3 bis 5 eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienste gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat. Fallen in den Zeitraum von dreizehn Wochen Zeiten, während deren die Dienstnehmerin infolge Erkrankung oder eines Unglücksfalles oder wegen vorübergehender Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum von dreizehn Wochen um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht. Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall einer Beschäftigung gemäß § 77 Abs. 2 oder, wenn sich durch die Änderung der Beschäftigung der Dienstnehmerin eine Verkürzung der Arbeitszeit ergibt, mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Entgeltes die Arbeitszeit zugrunde zu legen ist, die für die Dienstnehmerin ohne Änderung der Beschäftigung gelten würde. Bei Saisonarbeit mit Akkord- oder Prämienentlohnung ist der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen nur für die Zeit weiterzugewähren, während der solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden; für die übrige Zeit ist das Entgelt weiterzugewähren, das die Dienstnehmerin ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte.

(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 77 Abs. 4 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der Vorschriften des § 77 a oder des § 77 b Abs. 3 bis 5 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 und 2 besteht nicht für Zeiten, während deren Wochengeld oder Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, bezogen werden kann; ein Anspruch auf einen Zuschuß des Dienstgebers zum Krankengeld wird hiedurch nicht berührt.

§ 77 h.

(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 77 b Abs. 1 und 2 ein Urlaub bis zu sechs Monaten gegen Entfall des Arbeitsentgeltes (Karenzurlaub) zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 77 b Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war, und zwar mit der Maßgabe, daß diese Zeiten auf die Dauer des Karenzurlaubes anzurechnen sind. Soweit nichts

anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

(2) Wird Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 77 e und 77 f bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes.

§ 77 i.

Für die Durchführung der im § 77 a Abs. 4 und 5, § 77 b Abs. 4 und 5 und § 77 d der Land- und Forstwirtschaftsinspektion übertragenen Aufgaben und Befugnisse gelten die Vorschriften des Abschnittes 6.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl

10.

Gesetz vom 27. Juni 1958, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (13. Novelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I.

(9. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, in der derzeit geltenden Fassung) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. § 16 hat zu lauten:

„§ 16.

Anrechenbare Dienstzeit.

(1) Die für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte anrechenbare Dienstzeit beginnt mit dem Tag des tatsächlichen Dienstantrittes bei der Stadt Wien, im Falle eines vorausgegangenen nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit dem Tag der Unterstellung unter diese Dienstordnung, und läuft bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses. Die im Militärdienst verbrachte Zeit, durch die lediglich eine Unterbrechung der Dienstleistung erfolgte, gilt als anrechenbare Dienstzeit.

(2) Inwieweit die dem Zeitpunkt der dienstordnungsmäßigen Anstellung vorausgegangenen Zeiten anrechenbar sind, bestimmen die §§ 16 a und 16 b. Die Anrechnung ist unzulässig, wenn hiedurch der für die Anrechnung in Betracht kommende kalendermäßige Zeitraum mehrfach

angerechnet würde; dies gilt nicht im Falle des § 145 Abs. 1 Satz 1.“

2. Nach § 16 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„§ 16 a.

Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung.

(1) Auf Ansuchen sind folgende, dem Zeitpunkt der dienstordnungsmäßigen Anstellung vorausgegangene Zeiten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

- a) die in einem Dienstverhältnis zur Stadt (Gemeinde oder Land) Wien, zum Bund (Staat), zu einem anderen Bundesland, zu einem Bezirk, zu einer anderen Gemeinde oder zu einer anderen österreichischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft verbrachte Zeit; ferner die im Dienst einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft ohne Bestehen eines Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit, sofern die Art der Dienstleistung sonst im Rahmen eines Dienstverhältnisses durchgeführt wird;
- b) die in einem Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten des österreichischen öffentlichen Rechts verbrachte Zeit; ferner die in einem Dienstverhältnis zu vom Bund verwalteten Fonds, Stiftungen oder Anstalten des privaten Rechtes verbrachte Zeit;
- c) die in einem durch Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes(Staats)bahnen verbrachte Zeit; ferner die bei einer Landes- oder Privatbahn in einem durch gleichartige Dienstordnungen geregelten Dienstverhältnis verbrachte Zeit, soweit sie anlässlich der Übernahme in ein durch Dienstordnung geregeltes Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes(Staats)bahnen für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet worden ist;
- d) die Zeit, während der der Beamte zur Erfüllung der allgemeinen Bundesdienstpflicht auf Grund des Bundesdienstpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 102/1936, herangezogen war, und die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955;
- e) eine Privatdienstzeit, soweit sie zur Zeit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis Aufnahmebedingung war;
- f) die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt;
- g) die Zeit der Gerichtspraxis als Rechtspraktikant;
- h) die Zeit der Tätigkeit als Gastarzt an Universitätskliniken (einschließlich der patho-

logischen, gerichtsmedizinischen und zahnärztlichen Institute und der Röntgeninstitute) und an den auf Grund des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, für die Ausbildung zugelassenen Krankenanstalten;

- i) Zeiträume, die auf Grund des § 11 (allenfalls in Zusammenhalt mit § 12) des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden sind.

(2) Der altösterreichische Zivilstaats(Gendarmerie)dienst, der gemeinsame österreichisch-ungarische Zivilstaatsdienst und der Dienst als Berufsmilitärperson in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, ferner die während des Krieges in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1918 und die in der provisorischen österreichischen Wehrmacht zurückgelegte Militärdienstzeit sind einer Bundesdienstzeit gleichzuhalten.

(3) Das zuständige Organ kann Beamten nach Beratung mit der Personalvertretung für die Vorrückung zur Gänze oder zum Teil anrechnen:

- a) die in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Dienst verbrachte Zeit, soweit sie nicht nach Abs. 1 oder 2 anzurechnen ist;
b) Zeiträume, während der der Beamte eine selbständige Berufstätigkeit ausgeübt hat und vollbeschäftigt war.

(4) Zeiträume, während der der Beamte

- a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder
b) vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder
c) vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung

vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien verhindert war (Behinderungszeit), können vom zuständigen Organ für die Vorrückung zur Gänze angerechnet werden; als Behinderung nach lit. a gilt jedenfalls eine militärische Dienstleistung ab 1. September 1939.

(5) Von einer Anrechnung für die Vorrückung sind ausgeschlossen:

- a) die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit;
b) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen für die Vorrückung nicht anrechenbar war;
c) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Beamten während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf

Grund eines Disziplinerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;

- d) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das sonst aus dem Verschulden des Beamten vom Dienstgeber aufgelöst wurde;
e) Zeiträume, für die dem Beamten (seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen) aus einem im Abs. 1 lit. a bis c bezeichneten Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuß zusteht, sofern nicht auf diese Anwartschaft oder auf diesen Anspruch, soweit diese auf die angerechnete Vordienstzeit entfallen, zugunsten der Stadt Wien verzichtet wird;
f) Zeiträume, für die der Beamte aus inländischen öffentlichen Mitteln oder in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht an die Stadt Wien erstattet. Erfolgt die Anrechnung des betreffenden Zeitraumes nicht im vollen Ausmaß, so ist die Abfertigung nur im entsprechenden Teilausmaß zu erstatten. Der Bemessung des zu erstattenden Betrages wird nach Maßgabe der vom Stadtsenat zu erlassenden näheren Bestimmungen an Stelle des Bezuges, nach dem die Abfertigung bemessen wurde, der Bezug zugrunde gelegt, der nach den im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Erstattung geltenden Bestimmungen der seinerzeitigen Stellung des Beamten entspricht;
g) Zeiträume, die im Zustand der Ämterunfähigkeit verbracht wurden;
h) Zeiträume, die in einer selbständigen Berufstätigkeit verbracht wurden, für deren weitere Ausübung der Beamte auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung oder durch Verfügungsverfügung die Befugnis verloren hat.

§ 16 b.

Anrechnung von Vordienstzeiten für das Ausmaß der Abfertigung gemäß § 44 Abs. 4 und 5, für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses.

(1) Auf Ansuchen sind folgende, dem Zeitpunkt der dienstordnungsmäßigen Anstellung vorausgegangene Zeiten für das Ausmaß der Abfertigung gemäß § 44 Abs. 4 und 5, für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses gleich einer in dienstordnungsmäßiger Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit zur Gänze anzurechnen:

- a) die in einem Dienstverhältnis zur Stadt (Gemeinde oder Land) Wien, ferner — unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit — zum Bund (Staat), zu einem von

ihm verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem anderen Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer anderen Gemeinde tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit;

- b) eine Privatdienstzeit, soweit sie zur Zeit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis Aufnahmebedingung war, sowie — im Falle der Gegenseitigkeit — eine zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zurückgelegte Dienstzeit, soweit sie nicht nach lit. a anzurechnen ist.

Falls die Gegenseitigkeit mit einer der angeführten juristischen Personen festgestellt wird, hat dies die Wirkung, daß die bei dieser juristischen Person zurückgelegten Dienstzeiten insoweit angerechnet werden, als sie bei dieser juristischen Person selbst anrechenbar sind, wobei die Anrechnung so erfolgt, als ob diese Zeiten in einem entsprechenden Dienstverhältnis zur Stadt Wien zurückgelegt worden wären. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit entfällt, wenn die dienstordnungsmäßige Anstellung nach dem 31. März 1952 erfolgte.

(2) Der Stadtsenat wird ermächtigt, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Zeiträume für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses angerechnet werden, die vor dem Zeitpunkt der dienstordnungsmäßigen Anstellung liegen und nicht schon auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen anrechenbar sind. Hierbei sind folgende Richtlinien einzuhalten: Das Ausmaß und die Art der Anrechnung bestimmen sich nach der im § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, getroffenen Regelung; auf die allgemeinen Grundsätze des Dienstrechtes ist überdies Bedacht zu nehmen. Die Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiträumen für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses, für die ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 oder § 311 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleistet wird, sind auf alle Anrechnungsfälle anzuwenden, in denen das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung nach dem 31. März 1952 wirksam geworden und nicht vor der Kundmachung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eine Leistung aus der Pensionsversicherung angefallen ist. Die Anrechnung zählt jedoch nicht für die gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 und § 21 lit. c Abs. 3 Satz 2 der Besoldungsordnung festgesetzten Dienstzeiten.

(3) Das zuständige Organ kann Beamten nach Beratung mit der Personalvertretung für das Ausmaß der Abfertigung gemäß § 44 Abs. 4 und 5, für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses zur Gänze oder zum Teil anrechnen:

a) die in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Dienst verbrachte Zeit, soweit sie nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen anzurechnen ist;

b) Zeiträume, während der der Beamte eine selbständige Berufstätigkeit ausgeübt hat und vollbeschäftigt war.

(4) Von einer Anrechnung für das Ausmaß der Abfertigung gemäß § 44 Abs. 4 und 5, für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses sind ausgeschlossen:

1. die in § 16 a Abs. 5 lit. a angeführte Zeit;

2. die in § 16 a Abs. 5 lit. c, d, e, g und h angeführten Zeiten;

3. die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen für das Ausmaß der Abfertigung oder für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß oder für das Ausmaß des Ruhegenusses nicht anrechenbar war.

Von einer Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses sind die unter Z. 2 und 3 angeführten Zeiten dann nicht ausgeschlossen, wenn hierfür ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 oder § 311 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleistet wird.

(5) Von einer Anrechnung für das Ausmaß der Abfertigung gemäß § 44 Abs. 4 und 5 sind weiter die in § 16 a Abs. 5 lit. f angeführten Zeiträume ausgeschlossen. § 16 a Abs. 5 lit. f zweiter und letzter Satz sind sinngemäß anzuwenden.

§ 16 c.

Besondere Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten.

(1) Die Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses hat grundsätzlich gegen Beitragsleistung in Form der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages zu erfolgen; die näheren Bestimmungen über die Leistung des besonderen Pensionsbeitrages trifft der Stadtsenat. Bezüglich der Höhe des besonderen Pensionsbeitrages ist auf die Bestimmungen des § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Höhe des Überweisungsbetrages für Beitragszeiten sowie auf die Art und das Ausmaß der Anrechnung Bedacht zu nehmen. Von einer Beitragsleistung darf nur abgesehen werden, wenn der Beamte auf andere Weise für die anzurechnenden Zeiträume einen Beitrag zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder zur Pensions-(Renten)versicherung geleistet hat. Von einer Beitragsleistung ist für Zeiten abzusehen, für die ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 oder § 311 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleistet wird oder eine Leistung gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948,

BGBI. Nr. 177, anfällt. Im letzteren Fall sind der Beamte, der Ruhegenußempfänger beziehungsweise seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen verpflichtet, ihre Rentenansprüche beim Sozialversicherungsträger nach Maßgabe der jeweiligen Aufforderung der zuständigen Personaldienststelle geltend zu machen sowie alles vorzukehren, um sofort in den Genuß der Rente zu gelangen oder in ihrem Genuß zu verbleiben.

(2) Der besondere Pensionsbeitrag ist für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiträume zu entrichten. Wird ein Beamter, bevor er den besonderen Pensionsbeitrag voll nachgezahlt hat, unter Zuerkennung eines laufenden Ruhegenusses in den dauernden Ruhestand versetzt oder stirbt er, so wird auf Ansuchen des Ruhegenußempfängers beziehungsweise der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die angerechnete Dienstzeit der Begründung des Anspruches auf Ruhe(Versorgungs)genuß sowie dem Ausmaß des Ruhe(Versorgungs)genusses zugrunde gelegt, der von der Beitragsleistung noch aushaftende Betrag wird jedoch nachträglich im Abzugswege vom Ruhe(Versorgungs)genuß, allenfalls in Monatsraten, hereingebracht.

(3) Die Nachzahlung von besonderen Pensionsbeiträgen entfällt für eine in den Jahren 1923 und 1924 bei der Stadt Wien zurückgelegte Dienstzeit, soweit von den Bezügen Rückhalte für Rechnung der Einkommensteuer und Pensionsbeiträge gemacht wurden.

(4) Bei der Anrechnung für die Vorrückung ist von den schemamäßigen Anfangsbezügen der entsprechenden Verwendungsgruppe der Besoldungsordnung auszugehen. Wurde die Vordienstzeit in verschiedenen Verwendungen zurückgelegt, so ist die Anrechnung staffelweise durchzuführen; sie kann die gegebene Einreihung höchstens um das Maß des zuzurechnenden Zeitraumes verbessern.

(5) Eine Rückzahlung nachgezahlter besonderer Pensionsbeiträge findet in keinem Fall statt.

(6) Vordienstzeiten werden auf schriftliches Ansuchen angerechnet.

Soweit das vom Beamten selbst gestellte Ansuchen die Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses betrifft, ist es bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Anrechnung binnen sechs Monaten nach der dienstordnungsmäßigen Anstellung einzubringen.

Nach dem Tod des Beamten (§ 70 lit. e) ist das Ansuchen von seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu stellen. Soweit ein solches Ansuchen die Anrechnung für die Vorrückung betrifft, ist es bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Anrechnung binnen drei Jahren nach dem Tod des Beamten, soweit es die Anrechnung für den Anspruch auf Ruhegenuß so-

wie für das Ausmaß des Ruhegenusses betrifft, bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Anrechnung binnen sechs Monaten nach der dienstordnungsmäßigen Anstellung des Beamten einzubringen.

(7) Die auf Grund der Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß § 16 a sich ergebenden Vorrückungen werden wirksam:

- a) mit dem Tag der dienstordnungsmäßigen Anstellung, wenn das Ansuchen binnen sechs Monaten nach der dienstordnungsmäßigen Anstellung gestellt wird;
- b) mit dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten, wenn das Ansuchen später gestellt wird.

Für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses wird die Anrechnung vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses an wirksam.“

3. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Anstellung wird nach Ablauf der Probendienstzeit definitiv. Die Probendienstzeit beträgt sechs Jahre und dauert jedenfalls bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Auf die Probendienstzeit zählen die Dienstzeiten, die bei der Stadt Wien ununterbrochen und unmittelbar der dienstordnungsmäßigen Anstellung vorangehend zugebracht wurden, soweit diese nicht gemäß § 16 a Abs. 5 von einer Anrechnung für die Vorrückung ausgeschlossen sind. Als ununterbrochen und unmittelbar vorangegangen sind Dienstzeiten auch dann anzusehen, wenn eine allfällige Dienstzeitunterbrechung, bei mehreren Unterbrechungen jede für sich allein, sechs Monate nicht übersteigt. Die Zeit einer Militärdienstleistung ist bei der Beurteilung, ob eine Dienstzeit als ununterbrochen oder als unmittelbar vorangegangen anzusehen ist, außer Betracht zu lassen.“

4. Im § 41 Abs. 1 tritt an Stelle der Bezeichnung „§ 16 Abs. 4 a oder Abs. 6“ jeweils die Bezeichnung „§ 16 b Abs. 2 oder Abs. 3“.

5. Im § 54 Abs. 8 tritt an Stelle der Bezeichnung „§ 16 Abs. 8 letzter Satz“ die Bezeichnung „§ 16 c Abs. 1 letzter Satz“.

6. Im § 136 Abs. 3 tritt an Stelle der Bezeichnung „§ 16“ die Bezeichnung „§§ 16 a bis 16 c“.

Abschnitt II.

(3. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Abschnitt I des Gesetzes vom 13. April 1956, LGBI. für Wien Nr. 15, in der derzeit geltenden Fassung) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Der bisherige § 28 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

2. Dem § 28 ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Einem Beamten der Verwendungsgruppe 3, der im Bezug der Professionistenzulage (§ 21 lit. a) steht und auf den Abs. 1 Anwendung findet, gebührt diese Zulage in der Gehaltsstufe 19 in der Höhe von monatlich 168 S und in der Gehaltsstufe 20 in der Höhe von monatlich 174 S.“

Abschnitt III.

Soweit Vordienstzeiten und Behinderungszeiten durch dieses Gesetz überhaupt erst oder günstiger anrechenbar geworden sind, gelten für die Anrechnung folgende, von den Bestimmungen der §§ 16 bis 16 c der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien abweichende Regelungen:

1. Beamte, deren Ansuchen um Anrechnung von Vordienstzeiten oder Behinderungszeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder zum Teil abgewiesen wurden, können um Anrechnung von solchen Zeiten neuerlich ansuchen. Die Anrechnung wird, sofern sie nicht gemäß § 16 a Abs. 3 oder § 16 b Abs. 3 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien erfolgt, mit dem 1. Juli 1958 wirksam, wenn die Ansuchen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingebracht werden.

2. Die Anrechnung von Vordienstzeiten oder Behinderungszeiten für Beamte, die noch kein Ansuchen um eine solche Anrechnung eingebracht

haben, es aber innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einbringen, oder deren Ansuchen noch nicht erledigt worden ist, wird, sofern die Anrechnung nicht gemäß § 16 a Abs. 3 oder § 16 b Abs. 3 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien erfolgt, mit dem 1. Juli 1958 wirksam.

3. Die Bestimmungen der Z. 1 und 2 gelten auch für ehemalige Beamte, die in der Zeit ab 1. Juli 1958 bis zu dem dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in den dauernden Ruhestand versetzt worden sind, und für versorgungsberechtigte Hinterbliebene nach Beamten, die innerhalb des angeführten Zeitraumes verstorben sind.

4. Erfolgt die Anrechnung gemäß § 16 a Abs. 3 oder § 16 b Abs. 3 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, so wird sie mit dem 1. Jänner 1959 wirksam, sofern die Ansuchen bis 31. März 1959 eingebracht werden. Dies gilt auch für Beamte, die in der Zeit vom 1. Jänner 1959 bis 31. März 1959 in den dauernden Ruhestand versetzt werden, und für versorgungsberechtigte Hinterbliebene nach Beamten, die innerhalb des angeführten Zeitraumes sterben.

Abschnitt IV.

Die Bestimmungen des Abschnittes II werden mit 1. Februar 1956, die übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung folgenden Tag wirksam.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl